



AMTSBLATT

für den Kreis Borken

Herausgeber: Der Landrat des Kreises Borken

Jahrgang: 47
Ausgabe: 12/2021
Datum: 23.04.2021

Datum	Inhalt	Seite
23.04.2021	Allgemeinverfügung zur Aufhebung a) der Allgemeinverfügung des Kreises Borken vom 26.03.2021 zur Anordnung nach § 16 Abs. 2 der CoronaSchVO sowie zur Anordnung weiterer Einschränkungen nach § 16a Abs. 2 der CoronaSchVO sowie b) der Allgemeinverfügung vom 09.04.2021 zur Verlängerung der Gültigkeit dieser Allgemeinverfügung des Kreises Borken vom 26.03.2021	1 - 2

Allgemeinverfügung

zur Aufhebung

- a) der Allgemeinverfügung des Kreises Borken vom 26.03.2021 zur Anordnung nach § 16 Abs. 2 der CoronaSchVO sowie zur Anordnung weiterer Einschränkungen nach § 16a Abs. 2 der CoronaSchVO sowie
- b) der Allgemeinverfügung vom 09.04.2021 zur Verlängerung der Gültigkeit dieser Allgemeinverfügung des Kreises Borken vom 26.03.2021

Gemäß § 28 Absatz 1 des Gesetzes zur Verhütung und Bekämpfung von Infektionskrankheiten beim Menschen - Infektionsschutzgesetz (IfSG) vom 20.07.2000 (BGBl. I S. 1045), in Verbindung mit § 3 Abs. 2 Nr. 1 des Gesetzes zur Regelung besonderer Handlungsbefugnisse im Rahmen einer epidemischen Lage von nationaler oder landesweiter Tragweite und zur Festlegung der Zuständigkeiten nach dem Infektionsschutzgesetz (Infektionsschutz- und Befugnisgesetz – IfSBG-NRW) vom 14. April 2020 sowie in Verbindung mit § 16 Abs. 2 und § 16a Abs. 2 der Coronaschutzverordnung NRW (CoronaSchVO) vom 5. März 2021 in den jeweils zurzeit gültigen Fassungen ergeht für das Kreisgebiet Borken folgende

Allgemeinverfügung

zur Aufhebung

- a) **der Allgemeinverfügung des Kreises Borken vom 26.03.2021 zur Anordnung nach § 16 Abs. 2 der CoronaSchVO sowie zur Anordnung weiterer Einschränkungen nach § 16a Abs. 2 der CoronaSchVO sowie**
- b) **der Allgemeinverfügung vom 09.04.2021 zur Verlängerung der Gültigkeit dieser Allgemeinverfügung des Kreises Borken vom 26.03.2021**

1. Die Allgemeinverfügung des Kreises Borken vom 26.03.2021 zur Anordnung nach § 16 Abs. 2 der CoronaSchVO vom 5. März 2021 in der ab dem 29. März 2021 gültigen Fassung sowie zur Anordnung weiterer Einschränkungen nach § 16a Abs. 2 der CoronaSchVO vom 5. März 2021 in der ab dem 29. März 2021 gültigen Fassung, sowie die Allgemeinverfügung zu deren Verlängerung vom 09.04.2021 werden aufgehoben.
2. Die Allgemeinverfügung wird gem. § 41 Abs. 3 und 4 VwVfG NRW öffentlich bekannt gemacht und tritt an dem auf die Bekanntmachung folgenden Tag in Kraft.

Das Amtsblatt für den Kreis Borken ist über den Internetauftritt des Kreises Borken (www.kreis-borken.de) abrufbar.

Einzellieferung erfolgt gegen Portoerstattung oder kostenlos per Newsletter. Das Amtsblatt kann auch laufend per Newsletter bezogen werden. Dieses Angebot ist kostenlos. Auf dem Postwege ist ein laufender Bezug im Jahresabonnement gegen ein Entgelt von 40,00 € möglich.

Anforderungen richten Sie bitte an die Kreisverwaltung Borken - Stabsstelle -, Burloer Straße 93, 46325 Borken.

Begründung

Die Allgemeinverfügungen des Kreises Borken vom 26.03.2021 sowie vom 09.04.2021 werden aufgehoben.

Hinsichtlich der Ziffern 1.) und 2.) meiner Allgemeinverfügung vom 26.03.2021 wird die sog. „Notbremse“ ab dem 24.04.2021 durch § 28b IfSG bundeseinheitlich geregelt. Die bundesrechtlichen Regelungen verdrängen sowohl die landesrechtlichen Regelungen der CoronaSchVO, einschließlich der bisherigen Rechtsgrundlage des § 16 CoronaSchVO, sowie meine Allgemeinverfügung vom 26.03.2021, zuletzt verlängert mit Allgemeinverfügung vom 09.04.2021. Mithin sind die Ziffern 1.) und 2.) aufzuheben.

Ziffer 3.) der Allgemeinverfügung vom 26.03.2021 wird auch aufgehoben. Die Systematik der Regelungen zum Schutz vor der ungehinderten Ausbreitung des SARS-CoV-2-Virus haben sich grundlegend durch die bundesrechtliche Regelung des § 28b IfSG geändert. Die bundeseinheitliche Notbremse verschärft in Teilen die derzeit geltenden Regelungen und wird zudem durch die landesrechtlichen Regelungen der CoronaSchVO ergänzt. Zur Gewährleistung einer einheitlich und transparenten Rechtslage wird vorerst auf die Regelung erweiterter Schutzmaßnahmen speziell für den Kreis Borken verzichtet.

Die Allgemeinverfügung des Kreises Borken vom 09.04.2021 verlängerte lediglich die Geltungsdauer der Allgemeinverfügung vom 26.03.2021 und wird daher auch aufgehoben.

Diese Allgemeinverfügung wird gemäß § 41 Abs. 4 Satz 4 VwVfG NRW an dem auf diese Bekanntmachung folgenden Tag wirksam.

Borken, den 23.04.2021

gez.
Dr. Zwicker
Landrat